

Satzung Demokratiebahnhof Anklam e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Demokratiebahnhof Anklam.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Anklam.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsziel und Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Jugendbildung von Kunst und Kultur sowie Naturschutz. Ein weiterer Zweck ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind. Der Verein setzt sich für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke und für politische Bildung und insbesondere Jugendpolitik ein. Der Verein ist religiös und konfessionell ungebunden, unabhängig von politischen Parteien und Verwaltung.
2. Der Verein setzt sich gegen alle Formen von Diskriminierung ein und unterstützt Menschen, die aufgrund ihrer politischen Einstellungen, Religion oder sozialen/ kulturellen Herkunft bzw. aufgrund von Zuschreibungen in diese Kategorien und/oder aufgrund ihres Erscheinungsbildes benachteiligt, marginalisiert, verfolgt werden; insbesondere für Geflüchtete, Migrant*innen, Menschen in Gewalt- oder Diskriminierungssituationen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (1) die Initiierung von Seminaren, Workshops, weiteren Veranstaltungen und das zur Verfügung stellen von Ressourcen
 - (2) Offene Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des KJHG
 - (3) diverse Bildungsangebote (u.a. ökologische, politische und kulturelle Bildung)
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist gegenüber dem Vorstand zu stellen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig. Der Vorstand informiert auf der Mitgliederversammlung über neue Mitgliedschaften bzw. ablehnende Entscheidungen.
3. Arten der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitgliedschaft: Ein aktives Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und darf in den Vorstand gewählt werden.
 - b) Fördermitgliedschaft: Ein Fördermitglied ist in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, darf aber Vorschläge einbringen. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
7. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand und mindestens drei aktive Mitglieder. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter der Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betroffene Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Aktive Mitglieder und Fördermitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit werden jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§5) und der Vorstand (§6).

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, soweit es 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder begehren.
2. Der Vorstand kann unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich und unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einladen. Die Schriftform kann durch elektronische Übermittlung ersetzt werden. Maßgeblich für die Zustellung ist die dem Verein jeweils zuletzt bekannt gemachte Post-, bzw. E-Mail-Adresse.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass durch Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes muss zu einzelnen Punkten in geheimer Wahl abgestimmt werden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer*innen
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein*e Versammlungsleiter*in und ein*e Schriftführer*in von den anwesenden Mitgliedern gewählt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass durch der*die Versammlungsleiter*in und der*die Schriftführer*in zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem*der 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen. Vorstandsmitglieder werden einzeln und geheim auf einer Mitgliederversammlung für ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Von der geheimen Wahl kann auf Antrag abgesehen werden.
2. Zum Zeitpunkt der Wahl muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter 35 Jahren alt sein. Vorstandsmitglieder dürfen maximal 3 Jahre ihr Amt ausüben.
3. Ausnahmen der Regelungen unter §6.2. müssen von der Mitgliederversammlung im Konsens beschlossen werden.
4. Jedes volljährige Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein im Sinne von § 26 BGB in Alleinvertretung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit.
7. Der Vorstand ist berechtigt, auf Hinweis von Finanzamt, Notar oder Rechtspfleger redaktionelle Änderungen an dieser Satzung alleinverantwortlich vorzunehmen, ohne dass es einer erneuten Mitgliederversammlung bedarf. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird darüber informiert.

§ 7 Vereinsauflösung

1. Der Antrag zur Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern und dem Pfadfinderbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. ein Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pfadfinderbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Letzte Änderung: 07.12.2021